
BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0563/18

der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2018

Bebauungsplan ALT614 „Am Hügel“ — Abwägungs- und Satzungsbeschluss**Genauere Fassung:**

- 01** Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02** Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung, gemäß § 13a BauGB, ALT614 „Am Hügel“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1: 500) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 08.05.2018, als Satzung beschlossen.
- 03** Die Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 6, Bereich Altstadt Bebauungsplan ALT614 „Am Hügel“ (Anlage 5.1) wird gebilligt. Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan ALT614 „Am Hügel“ in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die zusammenfassende Erklärung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. im Bauinformationbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag von 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
und Donnerstag von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags) .
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

(Fortsetzung von Seite 6)

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

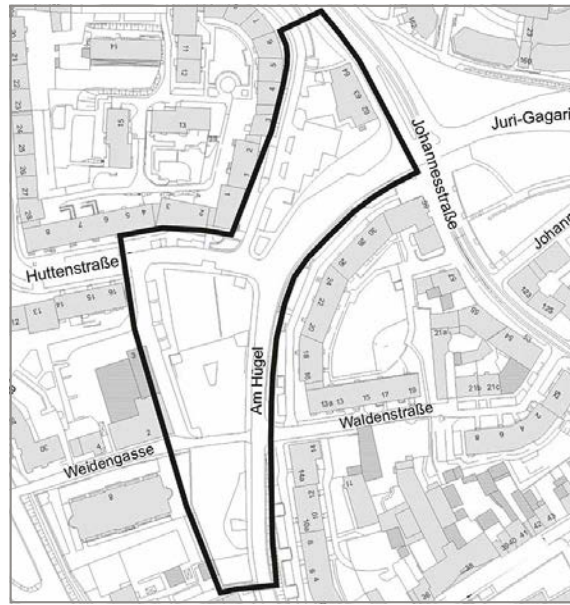
Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

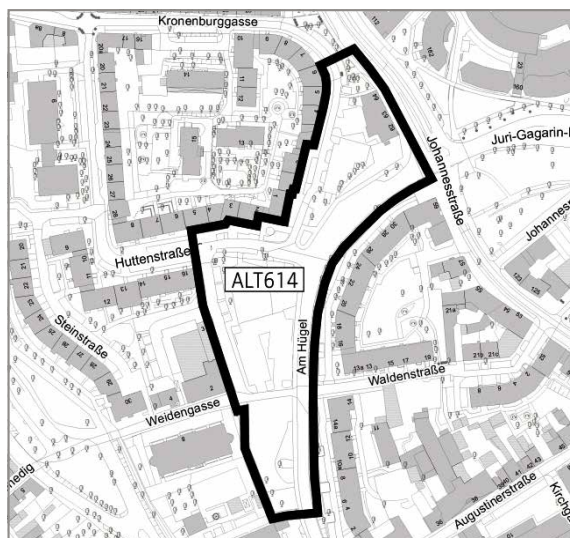
Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 23.08.2018

gez. i.V. *Thierbach*
A. Bausewein
 Oberbürgermeister

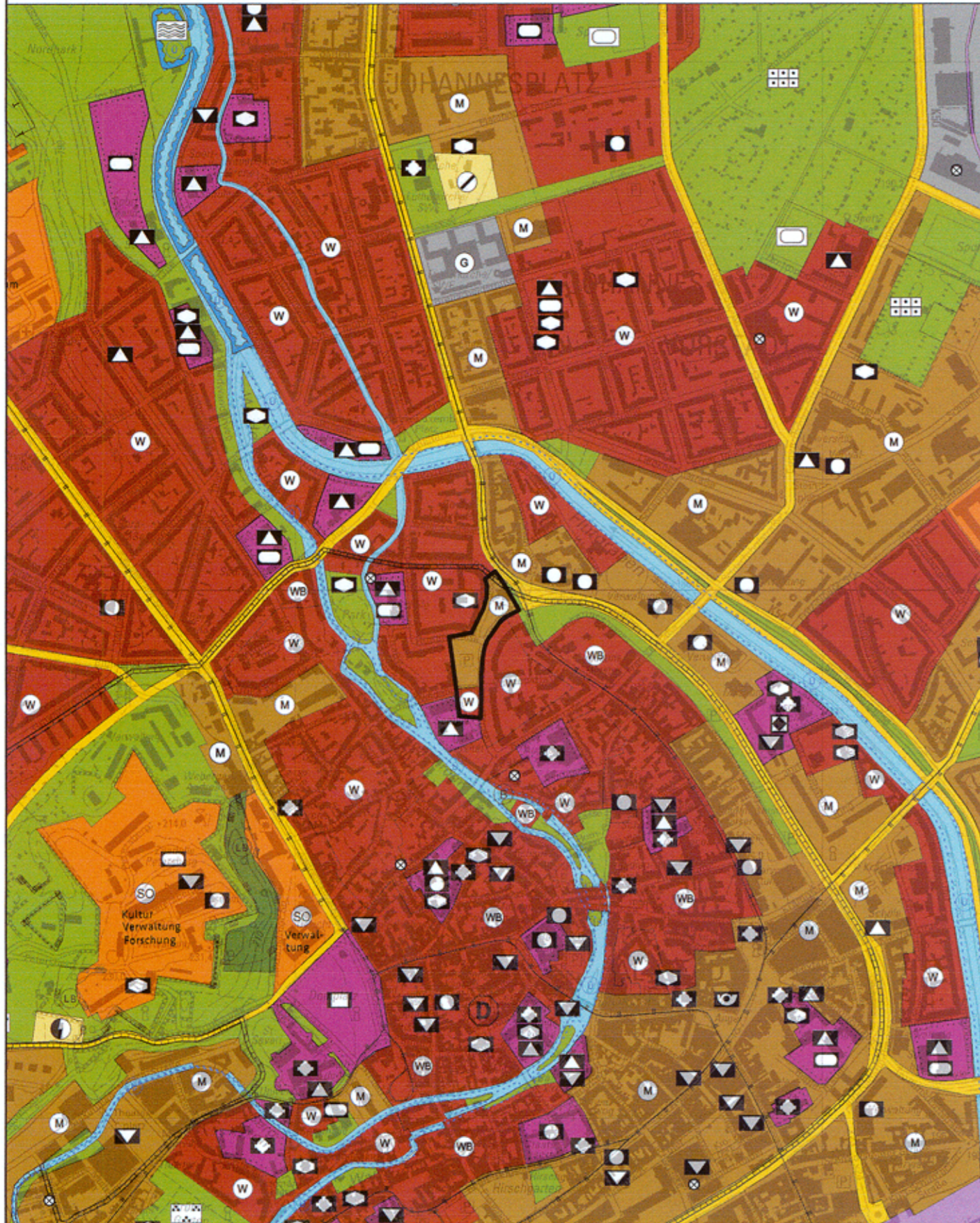


FNP-Berichtigung Nr. 6



Bebauungsplan ALT614

Planzeichnung



Planzeichenerklärung

- M Gemischte Bauflächen (§1 Abs.1 Nr.2 BauVVO)
- W Wohnbauflächen (§1 Abs.1 Nr.1 BauVVO)
- Bereich der Änderung

Grundlage der Änderung ist der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt, wirksam seit 27.05.2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017, einschließlich aller bis zum Stand der Erfassung vom 24.03.2017 wirksam gewordenen Änderungen und Berichtigungen. Die weiteren Nutzungsdarstellungen sind in der Planzeichenerklärung zum wirksamen Flächennutzungsplan erläutert. Dieser kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung oder im Internet unter www.erfurt.de/ef115906 eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Erfurt hat am 13.02.2014 mit Beschluss Nr. 1511/12 zum Entwurf des Bebauungsplanes ALT614 „Am Hügel“ beschlossen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT614 „Am Hügel“ im Wege der Berichtigung angepasst werden soll.

Der Stadtrat Erfurt hat am 27.6.18 mit Beschluss Nr. 0563/18 die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gebilligt. Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist zusammen mit dem Bebauungsplan ALT614 „Am Hügel“ in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.


Erfurt, den 13. Juli 2018


A. Bausewein
 Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des Inhalts der 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt werden bekundet.

Ausfertigung

Erfurt, den 23.8.2018


A. Bausewein
 Landeshauptstadt Erfurt
 A. Bausewein
 Oberbürgermeister

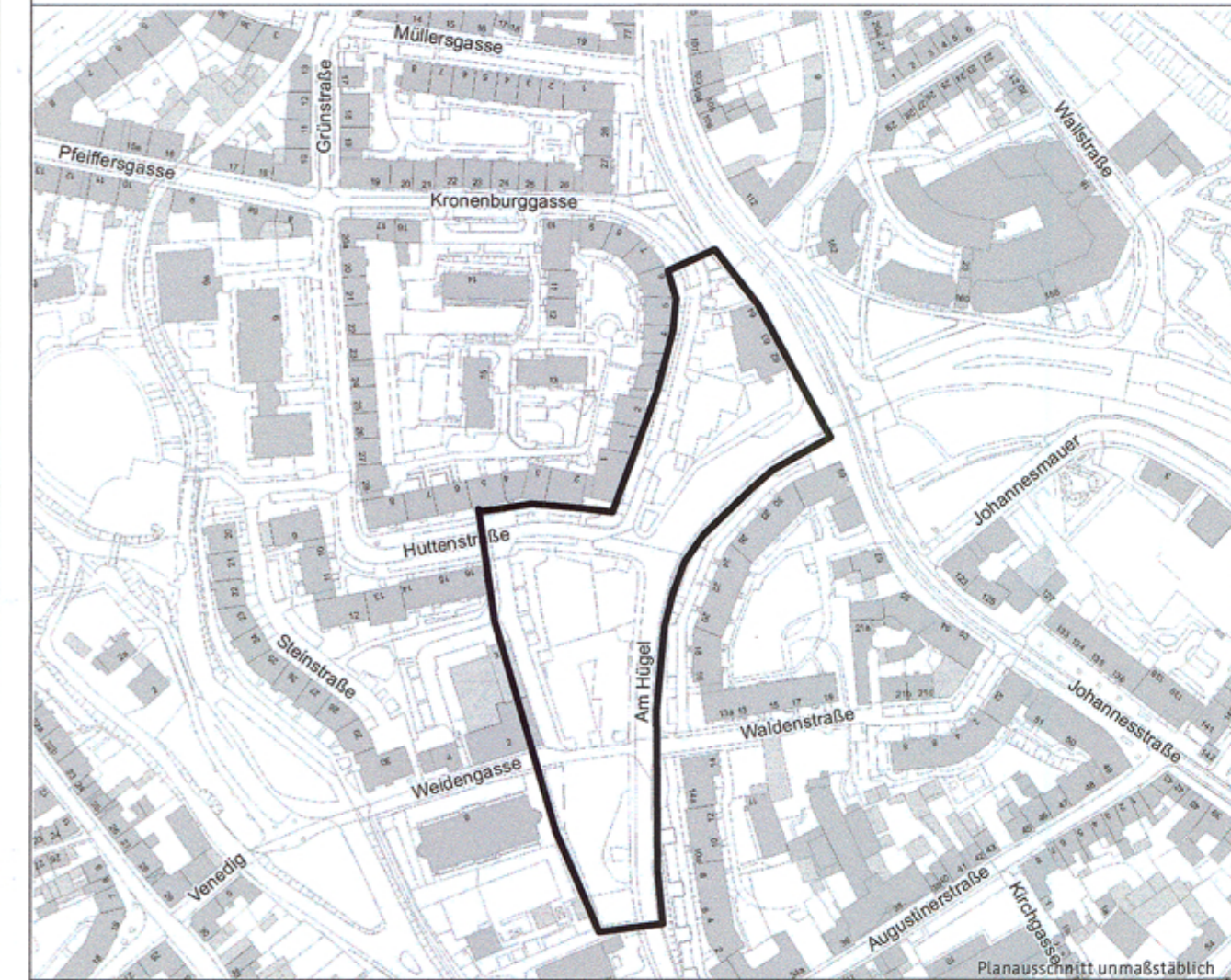
Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde zusammen mit dem Bebauungsplan ALT614 „Am Hügel“ in der durch die Anpassung an den Bebauungsplanes geänderten Form im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 18 vom 28.09.18 ortsüblich bekannt gemacht.

Erfurt, den 08.10.2018


A. Bausewein
 Oberbürgermeister

Flächennutzungsplan - Berichtigung Nr.6

Bereich Altstadt
Bebauungsplan ALT614
"Am Hügel"



Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 6

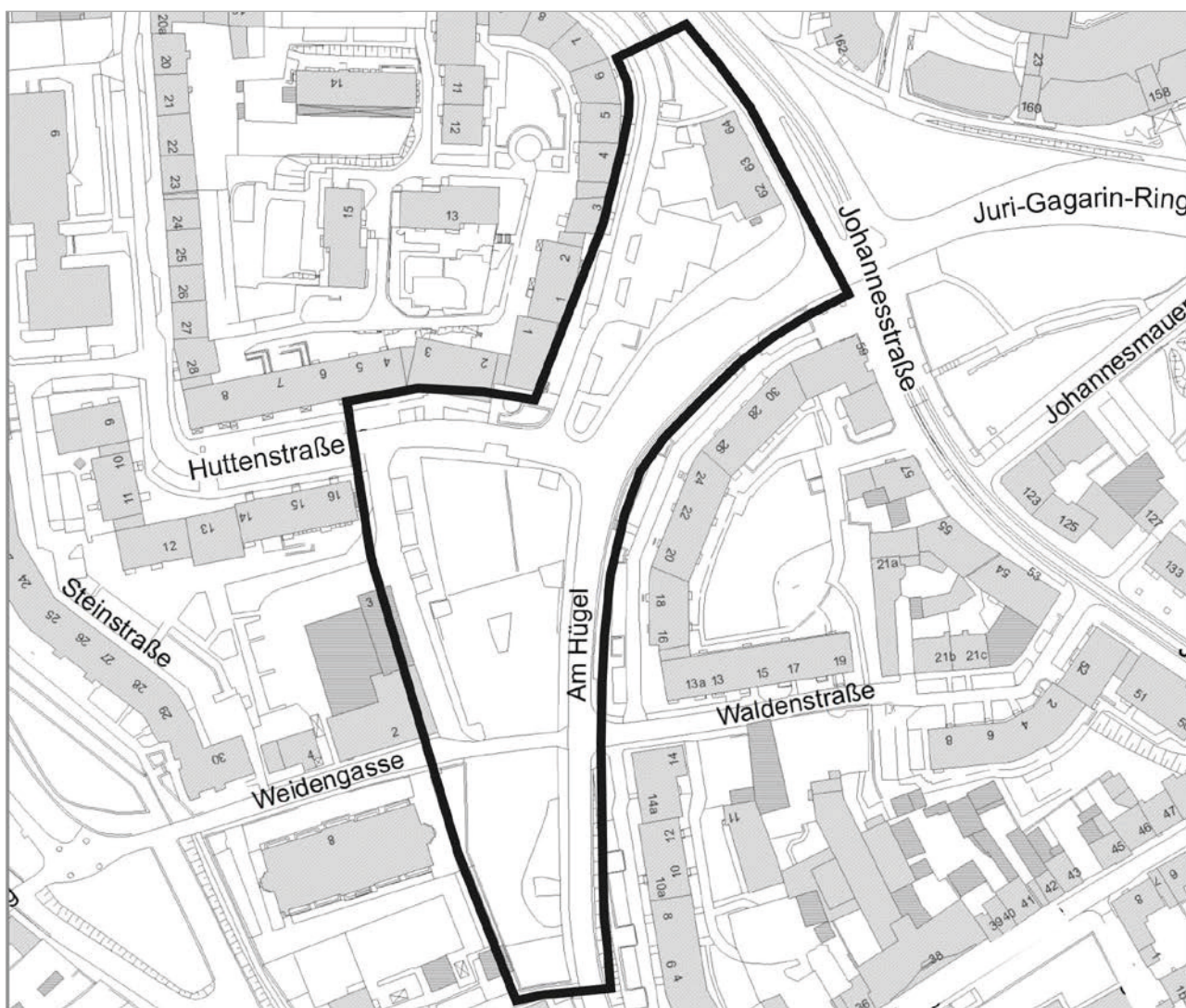
Bereich Altstadt

Bebauungsplan ALT614 „Am Hügel“



LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Datum:
07.03.2018

1 Begründung

Im Flächennutzungsplan (FNP), wirksam mit Bekanntmachung am 27.05.2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017, wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT614 „Am Hügel“ von der Johannesstraße bis zur Weidengasse als Besonderes Wohngebiet, an der Straße am Hügel als Wohnbaufläche sowie südlich der Weidengasse als Besonderes Wohngebiet und Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt. Der Bebauungsplan weicht mit der Festsetzungen Allgemeinen Wohngebietes und Mischgebietes von den Darstellungen des wirksamen FNP ab.

§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es der Gemeinde, durch einen den Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB entsprechenden Bebauungsplan der Innenentwicklung von den Darstellungen des FNP abzuweichen, ohne den FNP in einem gesonderten Verfahren ändern oder ergänzen zu müssen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes muss hierbei gewahrt bleiben. Der FNP ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Mit dem Bebauungsplan ALT614 „Am Hügel“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Stadtreparatur und eine geordnete Wiedernutzbarmachung von innerstädtischen Flächen geschaffen werden. Es soll die Mischung von Wohn- und Geschäftsnutzungen sowie die Errichtung eines Parkhauses ermöglicht werden.

Als neues städtebauliches Entwicklungsziel für das Plangebiet wird daher im FNP im Bereich von der Johannesstraße bis zur Weidengasse künftig eine Gemischte Baufläche und südlich der Weidengasse eine Wohnbaufläche dargestellt. Aus diesen Darstellungen kann auf der nachfolgenden konkretisierenden Planungsebene des Bebauungsplanes auch die vorgesehene kleinräumliche, gebietsbezogene Grünfläche entwickelt werden. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird gewahrt.

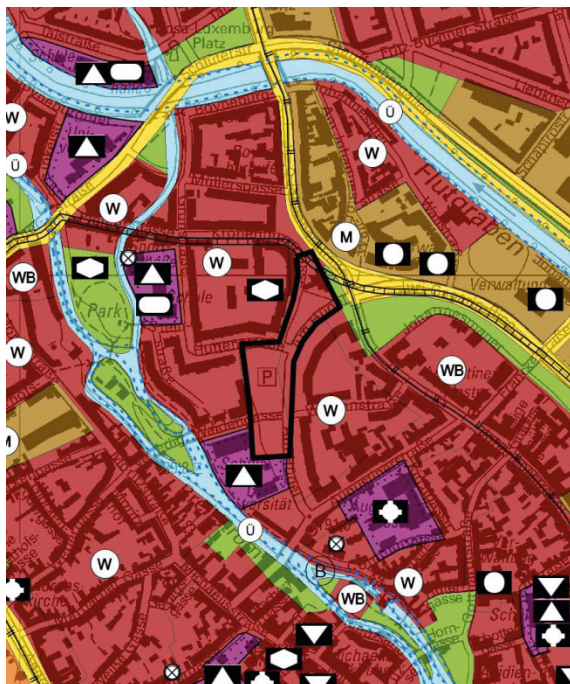


Abb. 1 – Auszug Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt vom 14.07.2017, Maßstab 1 : 10.000, Stand 24.03.2017, mit Bereich der FNP-Berichtigung Nr. 6

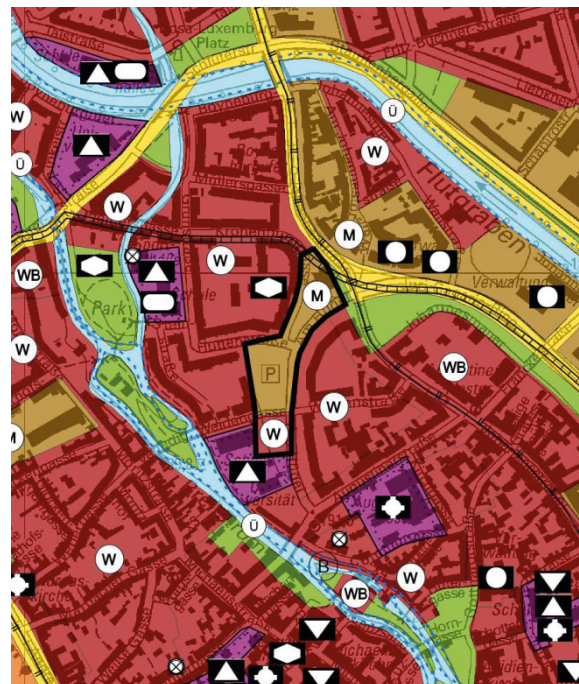


Abb. 2 – FNP-Berichtigung Nr. 6, Bereich Altstadt, Bebauungsplan ALT614 „Am Hügel“, Stand 07.03.2018; Kartengrundlage: GeoBasisDE/TLVermGeo2014